

Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die cantus Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: cantus) wendet auf den unten aufgeführten Linien folgende Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise (nachfolgend: Tarif) an:

Linie	Streckenabschnitt	Tarif
R5	Kassel–Bebra–Haunetal-Neukirchen	NVV
R5	Burghaun–Fulda	RMV
R6	Bebra–Eisenach	DB Tarif
R6	Bebra–Herleshausen	NVV
R7	Göttingen–Eschwege–Bebra	DB Tarif
R7	Göttingen–Friedland	VSN
R7	Eichenberg–Bebra	NVV
R8	Göttingen–Friedland	VSN
R8	Eichenberg–Gertenbach	NVV
R8	Hedemünden–Speele	VSN
R8	Ihringshausen–Kassel	NVV

Für Beförderungen auf zwei oder mehr Streckenabschnitten mit unterschiedlichen Tarifen findet die Eisenbahn-Verkehrsordnung Anwendung. Für Fahrten in das oder aus dem Liniennetz der Deutschen Bahn AG kommt deren Tarif („Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und jeweiligen Tarifbestimmungen“) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Darüber hinaus werden die durch die Deutsche Bahn AG bei dem Bundesland Thüringen genehmigten Tarife anerkannt, zum Verkauf kommen unter anderem Thüringen-Ticket und Hopper-Ticket. Weiter werden die durch die Niedersachsentarif GmbH bei dem Bundesland Niedersachsen genehmigten Tarife anerkannt, zum Verkauf kommen Niedersachsen-Ticket und Fahrradtageskarte Niedersachsentarif.

§ 2 Beförderung von Personen

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge oder dem Benutzen von Betriebseinrichtungen die Beförderungsbestimmungen der cantus als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 3 Sorgfaltspflicht der Reisenden

Ein Reisender, der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke der Eisenbahn verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Die cantus kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 4 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung

- (1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.
- (3) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

§ 5 Fahrausweis

(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen sein. Wenn er den Fahrausweis am mobilen Fahrausweisautomat lösen will, hat er dies unverzüglich nach Betreten des Zuges zu tun.

(2) Der Reisende ist verpflichtet,

- Fahrausweise entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerfen und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung bei Betreten des Zuges vorschreibt;
- Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
- Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;
- vor der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat oder ein mobiler Fahrausweisautomat im Zug nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

(3) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 EVO bleibt unberührt.

§ 6 Lösen der Fahrscheine am Fahrscheinautomat

- (1) Ist das Reiseziel auf dem Automaten nicht ausgewiesen, so ist ein Fahrschein für die Anfahrstrecke, entweder für die höchste Entfernungzone des Automaten oder bis zu dem vom Reisenden vorgesehenen Umsteigebahnhof, zu lösen. Sind Automaten nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, verkauft das Zugpersonal die Fahrscheine.
- (2) Beanstandungen von Wechselgeld oder Wechselgeldquittungen müssen sofort vorgebracht werden.

§ 7 Geltungsdauer

Es gelten:

- (1) Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für einfache Fahrt bis 100km (einschl.) an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag.
- (2) Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt auf Entfernung bis 100 km (einschl.) an den auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag.

§ 8 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Sie werden durch das Verkehrsunternehmen zur Einsicht bereitgehalten.
- (2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 9 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder ihn sich nicht umgehend am Fahrscheinautomaten im Fahrzeug beschafft hat;
 - sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann oder
 - einer Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt oder

d) einer Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

e) Der erhöhte Fahrpreis nach Abs. 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60,00 €. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(2) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen (nicht übertragbare Zeitkarte) Fahrausweises war.

§ 10 Nichtraucherabteil

In den Triebwagen ist das Rauchen untersagt. Wer dagegen verstößt, hat bei sofortiger Zahlung 5,00 €, bei nachträglicher Zahlung 20,00 € zu zahlen.

§ 11 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

(1) Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen Reisende nur mit Zustimmung des Zugpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen und sich an die benannten Sammelstellen begeben.

(2) Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden zu leisten, mindestens jedoch 200,00 €.

§ 12 Mitnahme von Handgepäck und Hunden

(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter dem Sitzplatz zur Verfügung.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/-katers) in Behältnissen dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, für andere Hunde ist der ermäßigte Fahrpreis, wie für Kinder von 6 bis 14 Jahren zu zahlen, sofern der Tarif nichts anderes bestimmt.

§ 13 Mitnahme von Fahrrädern

(1) Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder. Fahrzeuge mit Motorausstattung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand, Tandems und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder und verpackte Fahrräder gelten als Handgepäck.

(2) Fahrräder werden in den Zügen der cantus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert. Für weitere Züge kann die Fahrradmitnahme durch entsprechenden Fahrplanvermerk und in besonderen Einzelfällen durch das Betriebspersonal ausgeschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

(4) Die Fahrräder dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Mehrzweckräumen mitgenommen werden. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist festzuhalten oder an den dafür vorgesehenen Halterungen anzuschließen bzw. anzugurten. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

(5) Sind in den Fahrzeugen alle Fahrradabstellplätze besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

(6) Zusammenreisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

(7) Solange es in Thüringen eine Regelung zur kostenfreien Fahrradmitnahme gibt, gilt das auch in den Zügen der cantus auf den davon betroffenen Streckenabschnitten.

§ 14 Fahrausweiserstattung, Umtausch und Entschädigung

(1) Für Fahrausweiserstattungen, Umtausch oder Entschädigung von Verbundtarifen gelten die gemeinsamen Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen der in § 1 genannten Tarifverbände.

Gleiches gilt für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.

(2) Für Fahrausweiserstattungen, Umtausch oder Entschädigung von Fahrausweisen der Deutschen Bahn AG gelten deren Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen. Gleiches gilt für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.

(3) Die Ansprüche der Fahrgäste bei Zugverspätungen, Zugausfällen und Versäumnis von Anschlusszügen sind in den einheitlichen Fahrgastrechten des Eisenbahnverkehrs geregelt. Unter www.fahrgastrechte.info erhalten Sie weitere Informationen zu den Fahrgastrechten, ebenso steht dort das Antragsformular zum Download bereit.

Zudem gelten bei cantus in Abhängigkeit des genutzten Tarifs die Kundengarantien der Verkehrsverbände. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

Sonstige Beschwerden, die im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit cantus stehen, sind direkt an die cantus zu richten.

Sollten Sie mit den Entscheidungen der cantus zu Ihren Einwänden nicht zufrieden sein, können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. wenden (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, E-Mail: kontakt@soep-online.de, www.soep-online.de, Telefon 030 / 644 99 33-0). Diese Verbraucherschlichtungsstelle wird jedoch erst dann tätig, wenn vorab nachweislich keine Klärung zwischen Verkehrsunternehmen und Kunden erzielt werden konnte.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird Schadensersatz, mindestens jedoch eine Ordnungsgebühr geltend gemacht.

cantus Verkehrsgesellschaft mbH

Königstor 1A

34117 Kassel

Telefon: 0561 / 766 396-0

E-Mail: info@cantus-bahn.de

Internet: www.cantus-bahn.de

Gültig ab 01.05.2017

cantus
Verkehrsgesellschaft